

Zusammenfassende Erklärung

**zum Bebauungsplan Nr. 612
- Eichsfeldstraße (südwestlicher Teilabschnitt) -**

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Es wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht (als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 612) erfasst und bewertet sind.

Erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des §2 Abs. 4 BauGB sind nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 612 umfasst eine vorhandene Straßentrasse, die eine beidseitig vorhandene Wohnbebauung erschließt. Der Straßenausbau weicht jedoch von den Festsetzungen im bislang anzuhaltenden Bebauungsplan Nr. 357 ab.

Die im bisherigen Bebauungsplan Nr. 357 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Eichsfeldstraße (Anpflanzung von 14 Laubbäumen) wurden aufgrund zu geringer Straßenquerschnitte nicht umgesetzt. Die Pflanzungen erfolgen deshalb an anderer Stelle, außerhalb des Bebauungsplans Nr. 357 bzw. 612. Für diese Maßnahme ist eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 3.220,00 Euro berechnet worden.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von Bürgerinnen und Bürgern keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Stellungnahmen der Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange bezogen sich auf ehemalige Bergbautätigkeiten im Plangebiet und auf vorhandene Wasserleitungen. Die entsprechenden Belange sind berücksichtigt worden.

Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung von Planalternativen

Eine Planalternative kam nicht in Frage, da der Bebauungsplan Nr. 612 zur rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsstraße im Sinne des § 125 Abs. 1 BauGB den vorhandenen Straßenausbau bestätigen soll.

Oberhausen, 10.02.2009

L.S. gez. Terhart

Bereichsleiter Stadtplanung